

haben für die zusammengefaßten Erzeugnispositionen des jeweiligen Vier- bzw. Fünfetellers vereinfachte Bilanzrechnungen über Bedarf, Aufkommen und Verwendung durchzuführen (Arbeitsbilanzen), soweit nicht Bilanzen für zusammengefaßte Erzeugnispositionen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 auszuarbeiten sind. Bei gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 zu bilanzierenden Erzeugnissen, für die im Bilanzverzeichnis kein bilanzierendes Organ festgelegt ist, sind auftretende Probleme, soweit diese nicht eigenverantwortlich von den Betrieben und volkseigenen Kombinat oder ihren übergeordneten Organen gelöst werden können, durch die bilanzverantwortlichen Organe zu entscheiden bzw. ist die Entscheidung durch diese herbeizuführen.

§ 21

(1) Für die Ausarbeitung und Durchführung von Komplexbilanzen haben die im Bilanzverzeichnis festgelegten bilanzierenden Organe vor allem folgende Aufgaben durchzuführen:

- Koordinierung des Prozesses der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Komplexbilanzen,
- Sicherung der Bilanzierung für alle zur Komplexbilanz gehörenden einzelnen Bilanzen nach einheitlichen Grundsätzen,
- Ausarbeitung von Vorgaben und ihre Übergabe
 - an die bilanzbeauftragten Organe zur Ausarbeitung von Varianten zu den Komplexbilanzen,
 - an die bilanzierenden Organe zur Gewährleistung der Übereinstimmung der einzelnen Bilanzen mit den Zielen der Komplexbilanzen,
 - an die übergeordneten Organe der Verbraucher zur Durchsetzung des ökonomischen Materialeinsatzes und der Substitution,
- Vorbereitung und Herbeiführung von Entscheidungen zu den Komplexbilanzen,
- Ausarbeitung von Komplexbilanzen und ihre Vorlage beim bilanzbestätigenden Organ,
- Kontrolle der bilanzierenden Organe bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der einzelnen Bilanzen.

(2) Die an der Komplexbilanzierung beteiligten bilanzierenden Organe sind bei Wahrung ihrer Verantwortung für die zur Komplexbilanz gehörenden einzelnen Bilanzen verpflichtet,

- die betreffenden einzelnen Bilanzen den für die Komplexbilanzen verantwortlichen bilanzierenden Organen zur Koordinierung vorzulegen,
- an der Abstimmung und Koordinierung der Komplexbilanzen mitzuwirken,
- die Festlegungen der für die Komplexbilanzen verantwortlichen bilanzierenden Organe bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Durchführung der zur jeweiligen Komplexbilanz gehörenden einzelnen Bilanzen zu berücksichtigen.

§ 22

Bilanzbestätigende Organe

(1) Im Rahmen der Bilanzpyramide bestätigen die Staatliche Plankommission, die Industrieministerien und andere zentrale Staatsorgane, die WB und ihnen gleichgestellte Organe sowie die den zentralen Staatsorganen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate

die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 3.

(2) Die bilanzbestätigenden Organe haben insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- die volkswirtschaftliche Beurteilung, Prüfung und Koordinierung der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auf der Grundlage der Vorgabebilanzen und eigenständiger Berechnungen,
- die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Festlegungen zur Ausarbeitung der Pläne und Bilanzen,
- die Einordnung der sich aus den Bilanzen ergebenden Aufgaben in andere Planteile,
- die Bestätigung notwendiger Änderungen bestätigter Bilanzen.

(3) Die bilanzbestätigenden Organe sind berechtigt und verpflichtet, zur Ausschöpfung materieller Ressourcen den ihnen zugeordneten bilanzierenden Organen Auflagen zu erteilen oder die Wiedervorlage von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu verlangen, wenn Bilanzentwürfe den volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufen. Dies gilt auch für Bilanzänderungen und für die Fortschreibung der Bilanzen.

§ 23

Abnehmer

(1) Die Abnehmer sind im Rahmen der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse verantwortlich für

- die Erhöhung des Wirkungsgrades der Materialökonomie in allen Phasen des betrieblichen Reproduktionsprozesses,
- die Entwicklung planmäßiger Versorgungsbeziehungen für die bedarfsgerechte Versorgung in Menge, Sortiment, Qualität und Termin einschließlich der Entwicklung einer effektiven Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft.

Zur Lösung dieser Aufgaben haben sie die ständige Übereinstimmung der Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft mit den Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten. Im übrigen sind die Rechtsvorschriften über die Arbeit mit Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft anzuwenden.

(2) Die Abnehmer haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und der Plan- und Absatzkonzeptionen sowie abgeschlossener Wirtschaftsverträge die innerbetriebliche Bedarfsplanung nach Menge und Wert, Sortiment, Qualität und Termin durchzuführen.

(3) Auf der Grundlage der innerbetrieblichen Bedarfsplanung sind vom Abnehmer die durch die zentrale staatliche Planung festgelegten Informationen dem übergeordneten Organ zur Durchführung der Abstimmung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs mit dem bilanzierenden Organ zu übergeben. Vor Übergabe dieser Informationen haben die Abnehmer die materiell-technische Versorgung ihrer Produktions- und Leistungsaufgaben mit den wichtigsten Lieferanten abzustimmen. Hierbei auftretende Versorgungsprobleme, die nicht eigenverantwortlich entschieden werden können, sind vom Abnehmer dem übergeordneten Organ zur Entscheidung bzw. zur Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen.